



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSHERG**

Genehmigungsbescheid

G 0064/19

Az.: 900-0007755-0010/IBG-0002

vom 11.09.2020

Auf Antrag der

Firma

Novihum Technologies GmbH

Weidenstraße 70-72

44147 Dortmund

vom 25.09.2019, zuletzt ergänzt am 27.08.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung des organisch mineralischen, stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) Novihum® durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang

auf dem Betriebsgelände der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co., Weidenstraße 70-72, 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 51, Flurstück 602,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von maximal 3.000 Tonnen Novihum® pro Jahr.

Am Standort wird derzeit eine Versuchsanlage zur Herstellung von Novihum® betrieben, die bis zum 11.09.2020 befristet ist. Diese Versuchsanlage wird nach Fristende erweitert und als Produktionsanlage mit einer Kapazität von 3.000 t/a weiterbetrieben.

Die bisher bestehende Versuchsanlage umfasst eine Produktionshalle (25 m lang, 20 m breit) in Stahlskelett-Bauweise mit einer Hallenkrananlage (Kranspannweite: ca. 18 m) mit einem Funktionsanbau (16,8 m lang, ca. 4 m breit) an der Südseite, der als Aufenthaltsraum, zur Qualitätssicherung und als Leitwarte genutzt wird sowie einer Lagerhalle für Big Bags (10 m lang, 10 m breit).

Die Erweiterung / Änderungen der bestehenden Anlage umfasst folgende Einheiten:

1. Zweiter Reaktor C03-21 (inkl. Kondensator)
2. Zweiter Trockner T04-21
3. Vergrößerung der Lagerhalle (20 m lang, 10 m breit)
4. Verlagerung des Gefahrstoffschranke
5. Neue Emissionsquelle EQ09-01

Die technische Erweiterung dient im Wesentlichen der Kapazitätserhöhung der bestehenden Versuchsanlage von derzeit 1.000 t/a auf 3.000 t/a.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

BE 1

Anlieferung und Lagerung von Braunkohlenstaub; bestehend aus:

- einem Braunkohlenstaubsilo B01-01 (Kapazität ca. 120 m³) mit einem integrierten Bunkeraufsatzfilter (Emissionsquelle EQ01-01), einem Sicherheitsventil SHV EQ01-02 gegen Überdruck (Emissionsquelle EQ01-02), einem Luftkühler W01-01, einer Füllstands- und CO-Überwachung, einer Inertgasflaschenbatterie mit ca. 120 m³ gasförmigem Stickstoff zur Brandbekämpfung, einer Zellenradschleuse X01-01, einem pneumatischen Förderer F01-01 (Fördergebläse, drucküberwachte Förderleitung mit Sicherheitsventil - Emissionsquelle EQ01-04 -,) u. a.

BE 2

Erzeugung der Braunkohlesuspension; bestehend aus:

- dem 0,5 m³ Staubvorlagebehälter B02-01 mit Filter (Emissionsquelle EQ02-01), einer Zellenradschleuse X02-01, einer Förderschnecke H02-01 (Emissionsquelle EQ02-02) dem 1,6 m³ Suspendierbehälter B02-02, dem 0,6 m³ Vorlagebehälter B02-03, dem Statischen Mischer R02-02, den fünf Pumpen P02-01 bis P02-05, u. a.

BE 3

Reaktionsstufe; bestehend aus:

- den beiden 3,5 m³ [REDACTED] reaktoren C03 01 und C03-21 mit den jeweiligen [REDACTED] Rührwerken R03-01 bzw. R03-21, jeweiligen Sicherheitsventilen (gemeinsame Ableitung über Emissionsquelle EQ07-02) [REDACTED]
[REDACTED]
u a , dem 2,3 m³ über Halbrohrschlangen temperierbaren Behälter B03-01 mit integriertem [REDACTED] mischer R03-02 [REDACTED], den Pumpen P03-01 bis P03-04, P03-21 und P03-24 sowie einer 1 m³ Auffangwanne B03-03, u. a.

BE 4

Trocknung; bestehend aus:

- den beiden dampfbeheizten Kombifluidtrocknern T04-01 und T04-21 (Kapazität je 521 kg/h) mit zugehöriger Zellradschleuse X04-01, den jeweiligen Mischkondensator W04-01 bzw W04-21 mit vorgeschaltetem Brüdenfilter F04-01, den jeweiligen Plattenwärmeübertragern W04-02 bzw. W04-22, dem Heizer W04-03, den vier Pumpen P04-01A, P04-01B, P04-21A und P04-21B, sowie den Brüdenventilatoren V04-01 und V04-02, u. a.

BE 5

Produktabfüllung; bestehend aus:

- der wassergekühlten Kühlschnecke H05-03 (Kapazität 300 kg/h), dem Behälter B05-01 inkl Rührer, den beiden Pumpen P05-01 und P05-02 mit vorgeschaltetem Z-Förderer H05-01, [REDACTED] Big Bag-Abfüllstation A05-01 mit vorgeschaltetem Vorlagebehälter einschließlich Ablufferfassung mit zugehörigen Staubfiltern (Emissionsquellen EQ05-01 und EQ05-02), u. a.

BE 6

Ammoniakwasserentladung und Lagerung; bestehend aus:

- einem doppelwandigen und wettergeschützt aufgestellten 13,5 m³ Lagertank B06-01 mit Leckageüberwachung sowie einem einwandigen 22 m³ Lagertank B06-04 mit Auffangwanne B06-05 für die Lagerung von Ammoniakwasser (25 %), die abluftseitig an die Gaswäsche BE07 angeschlossen sind, Sicherheitsventil (Emissionsquelle EQ06-01), einer in einer geeigneten Auffangwanne stehenden Förderpumpe P06-01 (Kapazität 200 kg/h), einer Entladepumpe P06-02 (Kapazität 20.700 kg/h) u. a.

Hinweis:

Die Anlieferung des Ammoniakwassers erfolgt mittels Mehrkammer-Straßentankwagen. Für die Entladung wird eine am Standort bereits vorhandene und genehmigte Entladetasche der Firma KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. genutzt.

BE 7

Abgaswäsche; bestehend aus:

- dem zweistufigen Gaswäscher A07-01 (Auslegung: 250 m³ Abgas/h) mit den redundant ausgeführten Wäscherpumpen P07-01A/B und P07-02A/B, dem Sicherheitsventil (Emissionsquelle EQ07-02), dem 1 m³ Pufferbehälter B07-01, den beiden Gebläsen V07 01A und V07-01B und der Abgasquelle (Emissionsquelle EQ07-01).

BE 8

Ammoniakrückgewinnung; bestehend aus:

- dem 3 m³ Vorlagebehälter B08-01, dem 1,8 m³ Kondensatbehälter B08-03, der Kolonne (Wäscher) K08-01, der Kolonnenpumpe P08-01 (1.500 kg/h), der redundant ausgeführten Kreislaufpumpe P08-02A/B, dem Rekuperator W08-01, den drei Wärmetauschern W08-02 (Heizer; mit ND-Dampf betrieben), W08-03 (Kühler; mit Kaltwasser betrieben) und W08-04 (Kondensator; mit Kaltwasser betrieben), den beiden Förderpumpen P08-03 und P08-06 (jeweils 80 kg/h) sowie den Sicherheitsventilen für die Kolonne K08-01 und den Kondensatbehälter B08-03 mit der zugehörigen Abgassammelleitung (Emissionsquelle EQ07-02).

BE 9

Pelletierung; Package Unit bestehend aus:

- den drei Big Bag Stationen A09-01, A09-02 und A09-03 inkl. Aufnahmetrichter mit Gummimanschette zur Entleerung und den beiden Big Bag Stationen A09-04 und A09-05 zur Abfüllung, dem Mischer X09-02 [REDACTED], dem Elevator 09-01, dem Pelletierer X09-03 [REDACTED], dem Pelletkühler W09-01, dem Krümmler X09-04, dem Pendelbecherwerk H09-03, dem Klassiersieb F09-02, den vier Schnecken H09-02, H09-04, H09-05 und H09-06 und der Filteranlage für Staub (inkl. Ventilator, 2 700 m³/h) F09-01 für die Filterung und Kühlung der Umluft für den Pelletkühler (Emissionsquelle EQ09-01) [REDACTED] u. a. Die maximale Kapazität der Pelletierung ist auf 1,5 t/h begrenzt.

BE 10

Produktlager; bestehend aus:

- einer ca. 200 m² großen Lagerhalle, mit einer Kapazität von ca. 66 Big Bags je 1 000 kg, östlich von der Produktionshalle zur Lagerung von Bentonit und den Fertigprodukten bzw. Mustern in Big Bags, Versandhilfsmitteln, leeren Big Bags und Holzpaletten. Zudem befindet sich im Eingangsbereich der explosionsgeschützte Batterieladerraum für elektrische Flurförderfahrzeuge.

BE 11

Gefahrstofflager; bestehend aus:

- einem bauaufsichtlich zugelassenen verschließbaren Gefahrstoffschrank für wassergefährdende Stoffe (hier: konzentrierte Essigsäure; -75 %-) mit Stellplätzen für vier IBC und einem Auffangvolumen von 1.000 l südlich der Produktionshalle.

BE 12

Druckluftverteilung, bestehend aus:

- einem Verteilersystem zur Versorgung einzelner Verbraucher u. a. insbesondere der BE 01, BE 02 und BE 03 mit Druckluft (6 barÜ) sowie als Instrumentendruckluft, die von der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. zur Verfügung gestellt und die über die vorhandene Rohrbrücke südlich an das Novihum Anlagengelände angebunden wird.

BE 14

Dampf- und Kondensatverteilung, bestehend aus:

- einem Verteilersystem zur Versorgung einzelner Verbraucher / Aggregate (z. B. C03-01, C03-21, T04-01, T04-21, W08-02, ...) mit Dampf. Dieser wird als stark überhitzter Mitteldruckdampf (8,4 barÜ) aus dem Kraftwerk der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co zur Verfügung gestellt und dann nach einer Dampfkonditionierung / Sättigung und Dampfreduzierung A14-01 über isolierte und verblechte Rohrleitungen an die Verbraucher verteilt. Das anfallende Kondensat wird zum zentralen Sammler des v. g. Kraftwerkes zurückgeführt.

BE 15

Wasserverteilung / Weichwassererzeugung, bestehend aus:

- einem Verteilersystem zur Versorgung der Anlage mit Trink- und Prozesswasser sowie einer Wasserenthärtungsanlage A15-01. Das Prozesswasser wird über einen separaten Versorgungsstrang, der von der Trinkwasserverteilung abgetrennt ist, verteilt.

BE 16

Kaltwassererzeugung und -verteilung, bestehend aus:

- einem Kaltwassersatz (Package Unit) A16-01 westlich der Produktionshalle mit einer 3,2 m³ großen Auffangwanne, Leckagesensor und einem geschlossenen Kaltwasserkreislauf mit Vor- und Rücklauf, der mit einem Wasser/Glykol-Gemisch gefüllt ist und der u. a. zur Versorgung der Aggregate A07-01 (Gaswäscher), W08-04 (Kondensator) und W08-03 (Kühler) mit Kaltwasser dient.

BE 17

Kühlwasserversorgung, bestehend aus:

- zwei redundanten Kreislaufpumpen und Filtern in einem Verteilersystem zur Versorgung der Anlage (insbesondere der Trocknungsstufe BE 4) mit Kühlwasser, das von der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co zur Verfügung gestellt wird.

BE 18

Qualitätskontrolle, bestehend aus:

- einem separaten Raum im Funktionsanbau südlich der Produktionshalle mit Einrichtungen zur Qualitätskontrolle, der auch zur Lagerung von Rückstellproben und Mustern dient.

Die Anlage zur Herstellung von Novihum[®] wird ganzjährig kontinuierlich im Dreischichtbetrieb von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche betrieben. Die Pelle-tierung wird hingegen im 2-Schicht-System in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr betrieben und die Transporte sowie die Ver- und Entladeprozesse finden ausschließlich in der Zeit von 06:00 bis 18 00 Uhr statt.

Anmerkung:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) für die Errichtung und den Betrieb des Ammoniaktanks B06-04.
- 3 Die Entscheidung nach § 69 Abs 1 Satz 3 BauO NRW zu Abweichungen von Nr 5 7 der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand des Anlagengrundstücks beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen

Im Rahmen der Genehmigung der Versuchsanlage wurde von der Dr. Tillmanns & Partner GmbH bereits ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser (Bericht vom 23.09.2016; Projekt Nr : 8998-03-15- AZB) für die gesamte Anlage erstellt. Weiterhin werden AZB-relevante Veränderungen durch die Erweiterungen beantragt, die in die Betrachtung einzubeziehen sind

Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird gemäß § 7 Abs 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9 BImSchV) zugelassen, dass die zusätzlichen Betrachtungen zum AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden können (siehe Nebenbestimmung Nr. 9.3).

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Dr. Tillmanns & Partner GmbH (Bericht vom 23.09.2016; Projekt Nr : 8998-03-15- AZB) und der nachzureichende AZB (zusätzliche Betrachtungen zum AZB) sind nach behördlicher Prüfung und Billigung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen zu nehmen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung

Die noch ausstehenden Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes sowie die Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne sind rechtzeitig vor Beginn -spätestens jedoch mit der Anzeige des Beginns- der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes mit den jeweiligen Teilprüfberichten bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§8 Abs. 3 Bau-PrüfVO) Die Nachweise, Zeichnungen und Pläne müssen durch staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) geprüft sein.

Die/Der staatlich anerkannte Sachverständige hat abschließend zu bescheinigen, dass der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig ist (§ 12 Abs 1 Satz 1 SV-VO NRW) sowie das Bauvorhaben nach Prüfung den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Zur Bescheinigung gehören der abschließende Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise

1 **Allgemeines**

1 1 **Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen

1 2 **Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

1.3 **Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung

1.4 **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand sowie Be- und Entladung mit LKW dürfen nur werktags in der Zeit von 06 00 Uhr bis 22 00 Uhr (i. d. R. von 6 00 Uhr bis 18 00 Uhr) erfolgen

3 Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 3 1 Die Bauarbeiten, insbesondere die Errichtung der Leichtbauhalle mit punktförmigen Fundamenten, sind im Hinblick auf die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen.

- 3.2 Das Brandschutzkonzept mit dem Az. 078-15 des Sachverständigen für den Brandschutz Dipl.-Ing. J. Kunstmann, Am Wachhügel 26, 07338 Kaulsdorf vom 30.09.2015, hier: Akz. 078-15/3 Tektur vom 24.09.2019 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.
- 3.3 Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund ist gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit entsprechenden Formularen anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 3.4 Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mit Anzeige des Baubeginns die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiterin oder der ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter (vgl. § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass die Unternehmer*innen namhaft gemacht werden. Wechselt der Bauherr / die Bauherrin, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Die Bauherrin oder der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018 eine Fachbauleiterin/ einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 3.6 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 3.7 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde, zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen (siehe Bedingung), nachfolgende Bescheinigungen und bautechnische Nachweise (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) einzureichen:
- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz über die Aufstellung oder Prüfung des Schallschutznachweises auch im Hinblick auf die Außenbauteile
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Wärmeschutz über die Aufstellung oder Prüfung des Wärmeschutznachweises

Zudem sind den genannten Nachweisen schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass sie für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden sind

- 3.8 Der Bauaufsichtsbehörde ist die Rohbaufertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit entsprechenden Formularen anzuzeigen (§ 84 Abs 2 BauO NRW 2018)

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können

- 3.9 Vor Rohbaufertigstellung ist die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (Sockelabnahme gemäß § 83 Abs 3 BauO NRW 2018)

Der Vermessungsingenieur hat mit Fertigstellung der Außenwände des Erdgeschosses die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage zu bescheinigen.

- 3 10 Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit entsprechenden Formularen anzuzeigen. Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

4 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht

- 4.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund sieben Werktage im Voraus schriftlich mitzuteilen
- 4 2 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen zu begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund mit der Anzeige des Baubeginns mitzuteilen
- 4 3 Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Ein Wiedereinbau ist nur bis zu einem Gehalt Z 1.1 - Dortmunder Einbauwerte - gestattet. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ist im Vorfeld durch Analysen nachzuweisen
- 4.4 Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW i. V. m. §§ 4 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund mitzuteilen

**5 Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / immissionen / Lärm
schutz**

5.1 Das Tor in der Ostfassade der Produktionshalle ist während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ständig geschlossen und zur Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nur bei einem betriebsbedingten Erfordernis geöffnet zu halten.

Hinweis:

Die RWA-Anlagen (Dachbelichtungsfläche/Dachlichtkuppeln) auf dem Dach der Produktionshalle der Anlage können zu Lüftungszwecken sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit im gekippten Zustand geöffnet werden.

5.2 Die Anforderungen der Nebenbestimmung Nr 5 1 sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

5.3 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile zur Herstellung von Novihum® sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Filter, Gebläse, Kühler, Ventilatoren und Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm [dB(A)]	
		tags	nachts
IP 1: Badweg 75	WA	55	40
IP 2: Apelank 38	WA	55	40
IP 3: Lindenhorster Straße 181	WA	55	40
IP 4: Lindenhorster Straße 160	MI	60	45
IP 4: Lindenhorster Straße 182	MI	60	45

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt

Die Geräuschemissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06 00 Uhr bis 07 00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06 00 Uhr bis 09 00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen. Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

5.4 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden

5.5 Die Schallimmissionsprognose für die Anlage zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln der Novihum Technologies GmbH in Dortmund mit der Nr. I03 1143 19 (Kapitel 4.4 der Antragsunterlagen) des Gutachterbüros Uppenkamp und Partner, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom 26.09.2019 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende Schalldämmung-Maße der Außenbauteile (Umfassungsbauteile) der Produktionshalle umzusetzen:

- $R_{w,i} \geq 25$ dB für Wandkonstruktionen aus Stahlsandwichelementen, PU-Dämmung
- $R_{w,i} \geq 25$ dB für Dachkonstruktionen aus Stahlsandwichelementen, PU-Dämmung
- $R_{w,i} \geq 27$ dB für Lichtband (Nord- und Südfassade)
- $R_{w,i} \geq 10$ dB für Kippstellung RWA (Dach)
- $R_{w,i} \geq 21$ dB für Sektionaltor, Standard
- $R_{w,i} \geq 16$ dB für Tür, mit einer allseitig umlaufenden Dichtung

Die im Freien aufzustellenden Anlagen und Aggregate sind derart zu errichten und zu betreiben, dass die festgelegte, abgestrahlte Gesamtschalleistung jeweils nicht überschritten wird (für jede Quelle in Tabelle 7 der Lärmprognose):

- Drehkolbengebläse (79,2 dB(A))
- Industriekühler (80,6 dB(A))
- Kaltwassersatz Kondensation Ammoniak (drei Ventilatoren je 80,8 dB(A))
- Frischammoniakpumpe P06-01 (86,7 dB(A))

5.6 Geräuschmessungen

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.3 auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, eine nach § 29b BImSchG i V m der 41. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen, damit die Durchführung mit dem Mess- und Prüfdienstes der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt werden kann

5.7 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 5.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A 3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen

6 **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

- 6.1 Die bei der pneumatischen Befüllung des Braunkohlestaubsilos B01-01 anfallende staubhaltige Förder- und Verdrängungsabluft (ca. 400 m³/h) ist über den Bunkeraufsatzfilter (mit Abreinigung) zu leiten bevor sie entstaubt über die Quelle EQ01-01 senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie geleitet wird
- 6.2 Die bei einem störungsbedingten Überdruck im Braunkohlenstaubsilo B01-01 anfallende staubhaltige Abluft ist über die Ausblaseleitung des Sicherheitsventils (Quelle EQ01-02) oberhalb des Silos senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten
- 6.3 Die bei einem störungsbedingten Überdruck in der Transportleitung aus dem Braunkohlenstaubsilo B01-01 anfallende staubhaltige Abluft ist über eine Ausblaseleitung des Sicherheitsventils (Quelle EQ01-04) oberhalb der Transportleitung senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten
- 6.4 Die bei der pneumatischen Befüllung der Braunkohlestaubvorlage B02-01 anfallende staubhaltige Förder- und Verdrängungsabluft (ca. 130 m³/h) ist über einen Aufsatzfilter (mit Abreinigung) zu leiten bevor sie entstaubt über die Quelle EQ02-01 senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie geleitet wird.
- 6.5 Die Befüllung der Ammoniakwasser-Lagertanks B06-01 und B06-04 aus dem TKW (Mehrkammerstraßentankwagen) erfolgt über die Pumpe P06-02 Die Lagertanks sind an den zweistufigen Abgaswäscher (BE07) anzuschließen, um ammoniakhaltige Atmungs- und Verdrängungsluft zu reinigen.
- 6.6 Das bei einem störungsbedingten Überdruck in den Ammoniakwasser-Lagertank B06-01 oder B06-04 anfallende ammoniakhaltige Abgas ist über eine Ausblaseleitung des Sicherheitsventils (Quelle EQ06-01) oberhalb des Tanks B06-01 senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.
- 6.7 Die beim Betrieb der Anlage in den einzelnen Betriebseinheiten (u a Vorlagebehälter B02-03; Suspendierbehälter B02-02; Druckreaktoren C03-01 und C03-21; Behälter B03-01; Wärmetauscher W04-01 und W04-21; Ammoniakwasser-Lagertanks B06-01 und B06-04; Kondensatbehälter B08-03) anfallenden ammoniakhaltigen Abgase (ca. 250 m³/h) sind über den zentralen zweistufigen Abgaswäscher A07-01 zu führen, bevor sie gereinigt über die Quelle EQ07-01 senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie geleitet werden
- 6.8 Die bei einem störungsbedingten Überdruck in der Kolonne K08-01, im Reaktor C03-01 und dem Sammelbehälter B08-03 anfallenden Abgase sind über die Ausblaseleitungen der jeweiligen Sicherheitsventile einer gemeinsamen Sammelleitung (Quelle EQ07-02) zuzuführen und senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten.

- 6.9 Die BE09 „Pelletierung“, insbesondere die Übergabestellen zwischen den einzelnen Aggregaten/Anlagenteilen, ist geschlossen auszuführen, so dass keine diffusen Staubemissionen erzeugt werden
- 6.10 Die in der BE09 „Pelletierung“ anfallende staubhaltige Abluft (ca. 2.700 m³/h), insbesondere die Kühlluft sowie die Abfüll- und Verdrängungsluft ist über den Staubfilter F09-01 der Quelle EQ09-01 zuzuleiten. Die Ableitung ins Freie hat durch einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung senkrecht nach oben sowie ohne behindernde Abdeckung zu erfolgen. Die Abluftgeschwindigkeit im Mündungsbereich des Abluftkamins muss hierbei mindestens 7 m/s betragen.
- 6.11 Eine Handzugabe in der Betriebseinheit BE09 ist nicht zulässig
- 6.12 Die gasförmigen Emissionen (nach Nr. 5.2.4, Klasse III Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)) dürfen im Abgas der unter Nebenbestimmung Nr. 6.7 genannten Quelle EQ07-01 (PS 140) die Massenkonzentration an Ammoniak von 30 mg/Nm³ nicht überschreiten

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

- 6.13 Die staubförmigen Emissionen (nach Nr. 5.2.1 TA Luft: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub) dürfen im Abgas der drei unter den Nebenbestimmungen Nr. 6.1, Nr. 6.4 und Nr. 6.10 genannten Quellen EQ01-01 (PS 182), EQ02-01 (PS 184) und EQ09-01 (PS 246) die Massenkonzentration von jeweils 20 mg/Nm³ nicht überschreiten

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

- 6.14 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen Nr. 6.12 und Nr. 6.13 (nur für EQ09-01) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen
- 6.15 Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen; s. a. Nebenbestimmung Nr. 5.6

- 6.16 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 6.17 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 6.18 Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 6.14 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

- 6.19 Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/qualitaetskontrolle>

Der Bericht ist in der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (in der aktuell gültigen Fassung) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen der Nummern 6.12 bis 6.13 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 6.20 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers bzw. mindestens monatlich einmal) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen

Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 6.21 Für den Bunkeraufsatzfilter des B01-01 und den Aufsatzfilter des B02-01 sind, neben den Wartungen des Filterherstellers, Wartungen durch eingewiesenes Personal so durchzuführen, dass stets die vollumfängliche Funktionstüchtigkeit sichergestellt wird. Die Ergebnisse der Wartung (z. B. Staubablagerungen auf der Reingasseite) sind in einem Filterbuch zu dokumentieren

- 6.22 Für die Quellen EQ01-01 und EQ02-01 sind Filterinspektionen durch ein unabhängiges Messinstitut durchführen zu lassen.

Das zu beauftragende Messinstitut hat im Rahmen der Filterinspektion die Aufgabe, die Qualität der durchgeführten Wartungsarbeiten aus Nebenbestimmung Nr. 6.21 zu prüfen.

Die Filterinspektion durch das Messinstitut ist kurz vor den jährlich stattfinden Wartungsarbeiten des Filterherstellers durchzuführen

- 6.23 Über die Filterinspektion ist jeweils ein Bericht vom Messinstitut anzufertigen. Analog mit den Regelungen für Emissionsmessberichte ist der Filterinspektionsbericht innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Arbeiten bei der Behörde vorzulegen. Die Intervalle der durchzuführenden Filterinspektionen finden erstmalig nach Inbetriebnahme, anschließend wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren statt.

- 6.24 Die Gesamtanlage darf nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen (hier: Entstaubungsanlagen und Abgaswäscher) betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen können, insbesondere bei Ausfall, ist die Gesamtanlage unverzüglich abzufahren.

- 6.25 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlagen in geschlossene Behältnisse abzuziehen

- 6.26 Für die Hauptverschleißteile der Entstaubungsanlagen sind Ersatzteile (z.B. Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

- 6.27 Beim Fördern oder Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, sind technisch dichte Pumpen gemäß 5.2.6.1 der TA Luft zu verwenden. Dies gilt für die Pumpe P02-05 (Essigsäure 75%) sowie für weitere Pumpen die die Merkmale aus Satz 1 erfüllen. Falls an den betroffenen Rohrleitungen Flanschverbindungen erforderlich sind, sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden

6.28 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten

6.29 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich mitzuteilen.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für den Ammoniakwasserlagertank B06-01

7 1 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

7 2 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

7.3 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Lagertank B06-01, welche im Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 13.08.2020 des AwSV-Sachverständigen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) Markus Kahl aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.

- 7.4 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlage aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten
- 7.5 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 7.6 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Tankwanne/Abfüllfläche sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 7.7 Bei Abfüllvorgängen ist unterhalb der Kupplungsverbindung TKW – Abfüllschlauch eine mobile Auffangwanne zur Aufnahme von Tropfverlusten aufzustellen

8 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die AwSV-Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 8.2 Der Boden der Produktionshalle, insbesondere die Pumpensümpfe, sowie die Auffangwanne des Gefahrstofflagers BE 11 sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen
- 8.3 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlagen (u. a. Kunststoffdichtungsbahn „Carbofol PEHD 507“, Z-59.21-217) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der AwSV-Anlagen/AwSV-Anlagenteile zu beachten und einzuhalten
- 8.4 Die Pumpensümpfe sind doppelwandig auszuführen und mit einem zugelassenen Leckagesensor auszurüsten.
- 8.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtigkeit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb gemäß § 48 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren
- 8.6 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780 zu fertigen

- 8.7 Alle Rohrleitungen sind beständig gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können
- 8.8 IBC sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden
- 8.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.
- 8.10 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen
- 8.11 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 8.12 Außerhalb der Produktionshallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde (IBC) abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fassstopfen verschlossen sein.
- 8.13 Beaufschlagungen der Bodenfläche und der Pumpensümpfe innerhalb der Produktionshalle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.14 Bei jedem Abfüllvorgang sind unter den lösbaren Verbindungen (Kupplungen) ausreichend große Auffangwannen zu stellen, um Tropfverluste auffangen zu können

9 **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB**

- 9.1 Für die Überführung der Versuchsanlage in den Produktionsbetrieb gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser der Dr. Tillmanns & Partner GmbH (Bericht vom 23.09.2016; Projekt Nr.: 8998-03-15- AZB) (ehem. Versuchsanlage), in Verbindung mit den Ausführungen des ergänzenden Ausgangszustandsberichtes für den Produktionsbetrieb der Novihum – Anlage der RSK Alenco GmbH
- 9.2 Die Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn der Genehmigungsbehörde der mit der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52, Bodenschutz -, abgestimmte ergänzende Ausgangszustandsbericht für den Produktionsbetrieb der Novihum – Anlage der RSK Alenco GmbH vorliegt (s. § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. mit § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

- 9.3 Der vollständige ergänzende Ausgangszustandsbericht für den Produktionsbetrieb der Novihum – Anlage der RSK Alenco GmbH ist der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vorab, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Anlage, fünffach in Papierform und digital zu senden. Eine Ausfertigung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Anlage zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.
- 9.4 Die Erstellung des ergänzenden Ausgangszustandsberichtes erfolgt gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung. Die speziellen Anforderungen sind im Bericht der RSK Alenco GmbH vom 20.07.2020, Bericht-Nr. 4311143 b01, beschrieben
- 9.5 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

10 **Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens**

- 10.1 Alle drei Jahre ab September 2020 ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
 - Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysergebnissen des Grundwassermonitorings, ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

11 **Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers**

- 11.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWMS 1, GWMS 2 und GWMS 3 alle drei Jahre ab September 2020 auf die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Ammonium, Nitrat, Nitrit, Säureneutralisationskapazität, ionenchromatographische Bestimmung der Essigsäure und Ethylenglykol mittels GC-FID zu untersuchen.
- 11.2 Zur Beobachtung der Ammonium-, Nitrat- und Nitritgehalte sind die Grundwassermessstellen GWMS 1, GWMS 2 und GWMS 3 ab September 2020 halbjährlich auf die die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Ammonium, Nitrat und Nitrit zu untersuchen. In Abhängigkeit der Entwicklung der Messergebnisse können mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – die unter dieser Nebenbestimmung festgelegten Untersuchungen beendet werden
- 11.3 Vor Beginn der Probenahmen unter Nr. 11.1 und 11.2 sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern
- 11.4 Die Ergebnisse der unter Nr. 11.1 und 11.2 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln
- 11.5 Zusätzlich sind die Ergebnisse der unter Nr. 11.1 und 11.2 festgesetzten Untersuchungen an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu zusenden
- 11.6 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseenergebnissen, einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

12 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 12.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihren Anordnungen entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v g Richtlinie beschaffen sind

Die Konformitätserklärung ist zur Inbetriebnahme der Anlagen zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

- 12.2 In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Temperatur (z. B. in der Produktionshalle mindestens 17°C) bestehen.

(§ 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) i V m Nr 3 5 des Anhangs und ASR A3 5 -Raumtemperatur-)

- 12.3 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 7ff der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der zurzeit geltenden Fassung bzw § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der zurzeit geltenden Fassung ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben

- 12.4 Die bei der pneumatischen Entleerung der Braunkohlestaubvorlage B02-01 über die Dosierschnecke F02-01 anfallende staubhaltige Förder- und Verdrängungsabluft (ca. 0,4 m³/h) ist über einen Staubfilter zu leiten, bevor sie entstaubt über die Quelle EQ02-02 in die Produktionshalle abgegeben wird

- 12.5 Die in der Produktabfüllung BE05 bei der Absackung sowie bei der Verpackung anfallende staubhaltige Abluft ist zu erfassen und über zwei Filter zu leiten, die sich am Vorlagesilo bzw. an der Big Bag-Station befinden, bevor sie entstaubt über die Quellen EQ05-01 (ca 0,6 m³/h) und EQ05-02 (ca 0,6 m³/h) in die Produktionshalle abgegeben wird

- 12.6 Die staubförmigen Emissionen in der entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 12.4 und Nr. 12.5 über die Quellen EQ02-02 (PS 194), EQ05-01 (PS 185) und EQ05-02 (PS 186) in die Produktionshalle abgeleiteten Abluft dürfen die Massenkonzentration gemäß der TRGS 900 in der zurzeit geltenden Fassung nicht überschreiten

- 12.7 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900 in der zurzeit geltenden Fassung nachzuweisen.

IV. Hinweise:

1 Allgemeines

1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

- 1 innerhalb der in Nebenbestimmung Nr 1 3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG)

1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs 1 BImSchG)

1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs 1 Nr 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) erreicht bzw diese erstmalig überschritten werden Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-VO ist zu beachten.

1 5 Gemäß § 16 Abs 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde o-der einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

1 6 Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit der Arbeitszeiten nach dem ArbZG.

Die Genehmigung nach dem BImSchG bewilligt nur die Betriebszeiten der Anlage, jedoch nicht die Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist hierfür separat ein Antrag zur Sonn- und Feiertagsarbeit bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56, zu beantragen.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist spätestens mit Beginn der Errichtung der Anlage anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52b Abs. 1 BImSchG).
- 1.8 Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).
- 1.9 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

2 **Allgemeine Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde**

- 2.1 Nach dem Ergebnis der Luftbilddauswertung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Überprüfung der zu bebauenden Fläche und der Baugrube im Bereich der Bombardierung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen. Der Kartenausschnitt mit Darstellung der Bombardierungsfläche wurde Ihnen bereits vom Ordnungsamt zugesandt.

Die Baugenehmigung wird daher erst dann wirksam, wenn die Freigabe des Grundstücks durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund vorliegt. Die Bescheinigung des Ordnungsamtes über den Abschluss der Kampfmittelbeseitigung ist an der Baustelle im Original aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt unmittelbar zu übersenden.

Es wird empfohlen, die Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung rechtzeitig mit dem Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44122 Dortmund, Telefon (0231) 50 - 2 59 55 und (0231) 50 - 2 29 78, abzustimmen.

Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr – erforderlich. Die TVV KpfMiBesNRW ist im Internet unter <https://www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe> zu finden.

Im Zuge der notwendigen Arbeiten sind die Auflagen und Hinweise der Baugenehmigung bezüglich des Bodeneingriffes zu beachten (zum Beispiel: Bodendenkmalschutz, Altlasten).

- 2.2 Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind
- 2.3 Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß ArbStättV sind von den Betreiberinnen und Betreibern (Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des ArbSchG können sie bei der Erfüllung des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen
- 2.4 Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Abs 8 BauO NRW 2018)

3 Hinweise zur Baustelleneinrichtung

- 3 1 An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Abs 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten
- 3 2 Baustellen sind nach § 11 Abs 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten

- 4 **Hinweise zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für den Lagertank B06-01**
- 4.1 Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 4.3 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 4 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 4.6 Die in der DIN 6601 (Positiv-Flüssigkeitsliste) aufgeführten, stoffspezifischen und betrieblichen Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.7 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.

5 **Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1 Die wasserrechtlichen Regelungen gemäß § 20 AwSV zur Beherrschung von im Schadenfall kontaminiertem Löschwasser werden in nächster Zeit inhaltlich konkretisiert und mit baurechtlichen Bestimmungen (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)) zusammengeführt. Dies kann dann bedeuten, dass eine Löschwasserrückhaltung, die nicht der diesbzgl. geänderten/erweiterten AwSV entspricht, nachzubessern ist. Die zuständige Behörde kann dann entsprechende Anpassungen anordnen.
- 5.2 Die Nebenbestimmungen und Hinweise der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung des Ammoniakwasserlagertanks B06-04 vom 27.05.2019 (Bez.-Reg. Arnsberg, Az.: 900 0007755-0010/AVE-0001) sind zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 5.3 Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i. V. m. Anlage 5/6 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme/ wiederkehrend/ bei Stilllegung:

Gesamtanlage Produktionshalle (Erzeugung der Braunkohlensuspension, Reaktionsstufe, Trocknung, Abgaswäsche, Ammoniakrückgewinnung u. Kaltwassererzeugung) inkl. Pumpen, Rohrleitungen, Auffangwanne, etc.
Lagertank B06-01 inkl. Pumpen, Rohrleitungen, Abfüllplatz, etc.
Lagertank B06-04 inkl. Pumpen, Rohrleitungen, Auffangwanne, Abfüllplatz, etc.

- 5.4 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.5 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- 5.6 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen
- a) Anlage Produktionshalle
 - b) Lagertank B06-01
 - c) Lagertank B06-04
 - d) Lager für Essigsäure
 - e) Lager für Weizenstärke
- zu erstellen und aktuell zu halten.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber für jede Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist statt einer Betriebsanweisung das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV vorzuhalten. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind

- 5.7 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 5 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen
- 5.8 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- 5.9 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 5.10 Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

6 Hinweise zum Landschaftsschutz

- 6.1 Die im Bereich des Verladegleises (westlich der geplanten Überdachung) vorhandenen Laubbäume mit mehr als 80 cm Stammumfang sind durch die Dortmunder Baumschutzsatzung von 2006 geschützt und dürfen ohne Genehmigung der Stadt Dortmund – Umweltamt/Untere Landschaftsbehörde, Brückstr. 45, 44122 Dortmund – nicht gefällt oder wesentlich verändert werden. Falls durch den Bau oder den Betrieb der Verladestation Beeinträchtigungen der geschützten Bäume unvermeidbar sind, ist zuvor ein entsprechender Antrag zur Fällung oder wesentlichen Veränderung zu stellen.

7 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 7.1 Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u 16 BetrSichV)
- 7.2 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, i. V. m. den §§ 6 ff. GefStoffV bzw. § 3 BetrSichV mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben
- 7.3 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
 - Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert

8 Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zum Düngemittelrecht

- 8 1 Einstufung des Ausgangsmaterials
- Gemäß dem Antrag will der Antragsteller eine Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen Düngemittels Novihum[®] errichten. Als Ausgangsstoffe sollen Braunkohle (Leonardit), Düngemittel (Ammoniak flüssig) und Tonminerale (Bentonit) eingesetzt werden
- Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV) gelisteten Materialien zulässig. Die genannten Ausgangsstoffe entsprechen dieser Liste. Das Düngemittel aus diesem Herstellungsprozess ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als organisch-mineralischer N-Dünger zu bezeichnen (§ 4 der DüMV) Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8 1 (DüMV) oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 (DüMV) verwendet werden.

8.2 Anforderungen an organisch-mineralische Dünger

Gemäß § 2 Nr. 1 Düngengesetz i. V. m. § 3 DüMV müssen Düngemittel

- sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein

8.3 Die Grenzwerte

- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 DüMV

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) Steine über 10 mm Siebdurchgang maximal 5 % in TM,

b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM und

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

- Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 DüMV

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl PCB	30 ng WHO TEQ 2005

8.4 Kennzeichnungsvorgaben

Bei Abgabe muss das Düngemittel im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein

8.5 Gütesicherung

Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Düngemittels verantwortlich. Daher sollten die produzierten Düngemittel regelmäßig analysiert werden. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, dass nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

8.6 Zusammenfassung

Sofern die o g Voraussetzungen erfüllt sind, bestehen gegen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Düngemittels in der Landwirtschaft keine Bedenken. Die genannten Untersuchungsvorgaben werden zur Kontrolle der Einhaltung der gekennzeichneten Nährstoffgehalte, der stofflichen Unbedenklichkeit und zur Erfassung der Nährstoffströme empfohlen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempeln gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1	Antragsschreiben vom 25.09.2019	1 Blatt
2.	Antragsformular; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4	2 Blatt
3.	Kostenübernahme vom 08.11.2019	1 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
5	Kurzbeschreibung	7 Blatt
6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 5 000	1 Blatt
7.	Umgebungsplan m. topographischen Angaben	1 Blatt
8.	Lageplan KG Deutsche Gasrußwerke; M 1 : 1.000	1 Blatt
9.	Bauvorlagen, bestehend aus:	
-	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
-	Bauantragsformular vom 24.09.2019 mit Anlage 1	3 Blatt
-	Anlagen: Mietvertrag vom 02.06.2015 zwischen der Stadt Dortmund und der Fa. Novihum Technologies GmbH, inkl. Anlage Standortvertrag vom 08.07.2015 zwischen der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke und Fa. Novihum GmbH	10 Blatt
	Liefervertrag Medien vom 28.07.2015 zwischen der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke und Fa. Novihum GmbH	3 Blatt
	Geschäftsraummietvertrag vom 19.05.2015 zwischen der Fa. KG Deutsche Gasrußwerke und Fa. Novihum GmbH, inkl. 1. und 2. Nachtrag vom 05.01.2017	3 Blatt
-	Lageplan „Versuchsanlage“; M 1 : 500	5 Blatt
-	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Basiskarte; M 1 : 5 000; erstellt am 14.08.2019	
-	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Flurkarte; M 1 : 1.000; erstellt am 14.08.2019	

- Zeichnung Lageplan; M 1 : 250;
Nr NOVB2_T405_XXXX_001_A1_00
 - Zeichnung Abstandsflächenplan; M 1 : 250;
Nr. NOVB2_B405_0000_002_A2_00
 - Zeichnung Produktionshalle, Funktionsgebäude; Grundriss;
M 1 : 50; Nr. NOVB2_B411_TO01_001_A0_00
 - Zeichnung Lagerhalle, Grundriss mit Erweiterung; Grundriss;
M 1 : 50; Nr. NOVB2_B411_TO02_002_A2_00
 - Zeichnung Produktionshalle, Funktionsgebäude, Schnitt A-A;
M 1 : 50; Nr. NOVB2_B415_TO01_001_A1_00
 - Zeichnung Süd- und Nordansichten; M 1 : 100;
Nr. NOVB2_B412_XXXX_001_A1_01
 - Zeichnung West- und Ostansichten; M 1 : 100;
Nr. NOVB2_B412_XXXX_002_A1_00
 - Zeichnung Überdachung Ammoniakwassertank;
M 1 : 50; Nr. NOVB2_B415_TO06_002_A2_00
 - Zeichnung Lageplan Medien;
M 1 : 100; Nr. NOVB2_T405_XXXX_002_A0_00
 - Baubeschreibung (Formular) 2 Blatt
 - Stellplatznachweis (Anlage 2a; Sept. 2019) 1 Blatt
 - Betriebsbeschreibung gewerbl. Anlagen (Formular) 4 Blatt
 - Formlose Baubeschreibung mit Anlagen (Sept 2019) 8 Blatt
 - Bescheinigung der Standsicherheit 1 Blatt
 - Durchführung energiesparender Maßnahmen 1 Blatt
 - Berechnungen / Angaben zur Kostenermittlung 2 Blatt
 - Statistikformulare 2 Blatt
 - „Brandschutzschutzkonzept für den Neubau
einer Versuchsanlage “ des Ingenieurbüros
für Brand- und Explosionsschutz Dipl. Ing. für
Brandschutz J. Kunstmann, Kaulsdorf, vom
28.05.2015; Akz. 078-15; inkl. 1. bis 3. Tektur
sowie Angaben zu Unterflur- und Überflurhydranten (beidseitig) 38 Blatt
- 10 Anlagen- und Betriebsbeschreibung 39 Blatt
- 11 Schematische Darstellungen:
- Prozessfließbild Versuchsanlage;
Nr. NOVB2-P120-0001-001-A0-2.0
 - R&I Fließbild Braunkohlenstaublagerung;
Nr. NOVB2-P140-0001-001-A1-1 0
 - R&I Fließbild Suspendierung;
Nr. NOVB2-P140-0002-001-A1-1.0
 - R&I Fließbild Suspendierung;
Nr. NOVB2-P140-0002-002-A0-1 0
 - R&I Fließbild Reaktionsstufe;
Nr. NOVB2-P140-0003-001-A1-1 0
 - R&I Fließbild Reaktionsstufe;
Nr. NOVB2-P140-0003-002-A1-1.0
 - R&I Fließbild Reaktionsstufe;
Nr. NOVB2-P140-0003-003-A1-1 0
 - R&I Fließbild Produkttrocknung;
Nr. NOVB2-P140-0004-001-A0-1.0
 - R&I Fließbild Produkttrocknung;

- Nr. NOVB2-P140-0004-002-A0-1.0
- R&I Fließbild Produkttrocknung;
Nr NOVB2-P140-0004-003-A0-1 0
- R&I Fließbild Produkttrocknung;
Nr. NOVB2-P140-0004-004-A0-1.0
- R&I Fließbild Produktabfüllung;
Nr NOVB2-P140-0005-001-A1-1 0
- R&I Fließbild Ammoniaklager;
Nr. NOVB2-P140-0006-001-A0-1.0
- R&I Fließbild Ammoniaklager;
Nr. NOVB2-P140-0006-002-A1-1.0
- R&I Fließbild Abgaswäsche;
Nr NOVB2-P140-0007-001-A0-1 0
- R&I Fließbild Ammoniakrückgewinnung;
Nr. NOVB2-P140-0008-001-A0-1.0
- R&I Fließbild Ammoniakrückgewinnung;
Nr NOVB2-P140-0008-002-A0-1 0
- R&I Fließbild Pelletierung;
Nr. NOVB2-P140-0009-001-A1-2.0;
- insgesamt 18 Blatt
- 12. Maschinenaufstellungspläne:
 - Zeichnung „TO 01 Produktionshalle, Funktionsgebäude, Grundriss Erdgeschoss“; M 1 : 50;
Nr. NOVB2_B411_TO01_001_A0
 - Zeichnung „TO 01 Produktionshalle, Funktionsgebäude, Schnitt A-A“; M 1 : 50;
Nr NOVB2_B415_TO01_001_A12 Blatt
- 13 „Schallimmissionsprognose für eine Versuchsanlage zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln der Novihum Technologies GmbH in Dortmund“ der Fa. Uppenkamp und Partner, Ahaus, vom 12.06.2015; Nr 03 0423 15
(mit 13 Blatt Anhang) beidseitig, insgesamt: 28 Blatt
- 14 Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 12.06.2015 „Qualitätssicherung des Funktionsgebäudes“ der Fa. Uppenkamp und Partner, Ahaus, vom 20.01.2016; Nr 03 0423 15-rs/wt
(mit 4 Blatt Anhang) insgesamt: 6 Blatt
- 15 „Schallimmissionsprognose für eine Anlage zur Herstellung von Bodenverbesserungsmitteln der Novihum Technologies GmbH in Dortmund“ der Fa. Uppenkamp und Partner, Ahaus, vom 26.09.2019; Nr I03 1143 19
(mit 13 Blatt Anhang) insgesamt: 29 Blatt
- 16. Formblätter (z. T. beidseitig):
Formular 2, Seite 1 - Seite 3;
Formular 3, Blatt 1; Seite 1 u. Seite 2,
Formular 3 - Blatt 1, Seite 1 - Seite 27;
Blatt 2, Seite 1;
Formular 4, Blatt 1, Seite 1 - Seite 6; Blatt 2,
Seite 1; Blatt 3, Seite 1 u. Seite 2, inkl. Anhang

und Entsorgungsbestätigung;
Formular 5, Seite 1 u Seite 2;
Formular 6, Blatt 1, Seite 1 - Seite 7
Formular 7, Seite 1; Anlage 1, Seite 1 - Seite 3;
Formular 8.1, Blatt 1 - Blatt 5 (je für den
Lagertank B06-01, Lagertank B06-04 und
den Gefahrstoffcontainer BE11);
Formular 8 2, Blatt 1 - Blatt 3;
Formular 8.3, Blatt 1 – Blatt 3 (je für BE11 Gefahrstoff-
Container, die Entschäumerstationen P02-04 am
B02-02, P03-03 am C03-01, P03-04 am C03-01 und
P03-23 am C03-01, Formular 8 4, Blatt 1 und 2,
(je für gesamte Produktionsanlage und BE16)
Formular 8.5, Blatt 1 – Blatt 3 (je für PS025, PS026,
PS027, PS221 und PS222) insgesamt:

92 Blatt

Ordner 2

- 17 „Untersuchungskonzept für den Ausgangszu-
standsbericht zum Neubauvorhaben Novihum-
Anlage ... in Dortmund“ vom 23.09.2016 der
Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim;
Projekt Nr : 8998-03-15-AZB, inkl Anlagen
- 18 „Untersuchungskonzept für den Ausgangszu-
standsbericht für den Produktbetrieb der Novihum-
Anlage ... in Dortmund“ vom 20.07.2020 der
RSK Alenco GmbH, Essen;
Projekt Nr : 4311143, Bericht-Nr : 4311143 b01
- 19 UVP Vorprüfung mit Prüfschema (beidseitig) 11 Blatt
20. Sicherheitsdatenblätter (beidseitig):
- Braunkohlenstaub (BKS)
 - Ammoniak, wässrige Lösung, (Salmiakgeist)
 - Stickstoff, flüssig
 - Essigsäure, 75%
 - Polypropylenglykol
 - Ethylenglykol 30%, Kältemittel (Ethandiol)
 - Bindemittel (Stärke)
 - Novihum®
 - Bentonit
- 21 Stoffdaten, bestehend aus:
- Liste der Stoffidentifikationen 1 Blatt
 - Stoffliste der Lageranlagen 1 Blatt
 - Liste der physikalischen Stoffdaten 1 Blatt
 - Liste der sicherheitstechn Stoffdaten 1 Blatt
 - Liste der Gefahrstoffe 1 Blatt
22. Bericht zur Ermittlung sicherheitstechnischer
Kenngrößen von Novihum® der IBEExU GmbH,
Freiberg, vom 18.02.2002; IB-02-5-121; beid-
seitig, mit Anlagen; insgesamt: 11 Blatt
- 23 Düngemittelrechtliche Einordnung von Novihum®
des Landesamtes für Verbraucherschutz ... Bran-
denburg, vom 08.01.2003; beidseitig 1 Blatt

24.	Exportbescheinigungen für NOVIHUM Argil und NOVIHUM Dispersa des LANUV NRW vom 27.11.2019 (beiseitig)	2 Blatt
25.	Technische Konzeption zur Anlagensicherheit (EPC) vom 11.09.2019; beidseitig	6 Blatt
26.	Plan der Emissionsquellen	1 Blatt
27.	Zustimmung der Sicherheitsfachkraft und des Betriebsarztes; September 2019	1 Blatt
28.	Unterlagen zur Tanktasse (KG DGW): <ul style="list-style-type: none">- Angaben zum Rückhaltevolumen- Grundriss- und Schnittzeichnung Tanktasse- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin, vom 14.08.1996 für das Beschichtungssystem „KERACID ES 110“ der Tanktasse; beidseitig	11 Blatt
29.	Lageplan der AwSV-Anlagen	1 Blatt
30.	Abnahmeerklärung der DGW für Abwasser	1 Blatt
31.	Lagepläne der Betriebseinheiten	2 Blatt
32.	Gutachten zur Eignungsfeststellung des Lagertanks B06-01	1 Blatt
33.	Schornsteinhöhenberechnung der W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG vom November 2019, Leuna	6 Blatt
34.	Unterlagen zur Beschaffenheit, Abdichtung und	
35.	Prüfung des Hallenbodens	14 Blatt
36.	Ergebnisse der Abwasseranalyse	3 Blatt
37.	Ergänzende Angaben zu Bentonit	1 Blatt
38.	Ausführung zur BVT-Schlussfolgerung	1 Blatt
39.	E-Mail des Betreibers vom 17.07.2020	2 Blatt
40.	Übersichtsplan der Rammkernsondierungen	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt am o. g. Standort in Dortmund eine genehmigungsbedürftige Versuchsanlage i. S. des § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV zur Herstellung des organisch-mineralischen, stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) Novihum® durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang mit einer Kapazität von 1.000 t/a

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden

Mit Genehmigung vom 09.12.2015 (Az : 53 DO-0064/15/4 1 17 Hes) i V m dem Fristungsbescheid vom 09.09.2019 (Az.: 900-0007755-0010/IBG-0001-G13/19-Ma) wurde der Betrieb der Versuchsanlage bis zum 11.09.2020 befristet.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 25.09.2019 (Eingang: 25.09.2019), letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 27.08.2020, bezweckt die Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung des organisch-mineralischen, stickstoffhaltigen Düngemittels (Bodenverbesserungsmittels) Novihum® durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang gemäß § 4 BImSchG.

Die bestehende Versuchsanlage soll nach Ende des genehmigten Versuchsbetriebes am 11.09.2020 als Produktionsanlage weiterbetrieben werden. Die bestehende Anlage soll erweitert werden, um dann mit einer erhöhten Kapazität von 3.000 t/a betrieben werden zu können. Die wesentlichen Maßnahmen der Erweiterung umfassen einen zweiten Reaktor C03-21 (inkl. Kondensator), einen zweiten Trockner T04-21, die Vergrößerung der Lagerhalle (20 m lang, 10 m breit) und die Verlagerung des Gefahrstoffschranke.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.17 (Spalte c: Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 16.03.2020 ist Novihum® aufgrund des Ausgangsstoffs Braunkohle und Ammoniak als organischer-mineralischer N-Dünger zu bezeichnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs 4 Nr 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs 1 Nr 1 UVPG und Nr 4 2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.02.2020 im Amtsblatt Nr. 9/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund als
 - Planungsbehörde vom 27.04.2020,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.04.2020,
 - vom 03.08.2020 und vom 03.09.2020,
 - Brandschutzdienststelle vom 27.04.2020,
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 27.04.2020,
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 27.04.2020,
 - Untere Landschaftsbehörde vom 27.04.2020,
 - Ordnungsamt vom 27.04.2020
und vom 17.06.2020

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
vom 16.03.2020 und vom 26.08.2020

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 09 04 2020
und vom 09 09 2020,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 24.03.2020
und vom 24.08.2020,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 05 03 2020,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 12 03 2020 und
 - Dezernat 55 Arbeitsschutz vom 18 03 2020

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft

Die Versorgung der Versuchsanlage mit Medien (Dampf, Kühlwasser, Druckluft, elektr. Energie, ...) erfolgt durch die Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH und Co., die im Genehmigungsverfahren ebenfalls beteiligt wurde. In der Stellungnahme vom 03 03 2020 teilt die Fa. KG Deutsche Gasrußwerke GmbH und Co. mit, dass das Vorhaben auf ihrem Werksgelände in Abstimmung mit ihr erfolgt und dass dagegen keine Bedenken bestehen.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 29 02 2020 im Amtsblatt Nr. 9/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Ruhr Nachrichten“, Ausgabe Stadt Dortmund vom 29.02.2020, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 09 03 2020 bis einschließlich 08.04.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg Standort Dortmund, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, Zimmer 633 aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 09 03 2020 bis 08 05 2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 25.06.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Zu dem Antrag haben der von der Fa Novihum Technologies GmbH beauftragte Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft der Fa KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. im September 2019 positiv Stellung genommen. Ein Betriebsrat ist im Betrieb der Antragstellerin nicht vorhanden, sodass keine Hinzuziehung im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) erfolgen konnte.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im „Gewerbegebiet Hardenberghafen“ in Dortmund - Eving, südlich des Industriehafens und östlich des Dortmund-Ems-Kanals

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund stellt diesen Bereich als „Industriegebiet“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Damit befindet sich das Vorhaben gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen fügt sich das Vorhaben mit der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewahrt, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Zudem sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine Abweichungen gemäß § 34 Abs. 3a BauGB verbunden.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Der Abweichung von Punkt 5.7 der IndBauR NRW wurde zugestimmt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 sowie

die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart „Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)“ handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.3 genannt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die zusätzliche Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.17 des Anhangs 1 der 4. BImSchV hingewiesen. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung Anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ vom August 2007

„BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016“

Für das Merkblatt zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht

Aus der BVT-Schlussfolgerung für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ergeben sich für das Vorhaben keine weiterführenden Anforderungen, da kein relevantes Abwasser anfällt, mit keinen Geruchsemissionen zu rechnen ist, keine flüchtigen organischen Verbindungen eingesetzt werden oder sich andere, weiterführende Anforderungen ergeben. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben sich somit weiterhin aus der TA Luft bzw. der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Lärm

Es wurde festgelegt, dass die durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung der IRW für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe liefert. Es wurde eine Abnahmemessung festgeschrieben, da bereits eine Vorbelastung durch Fremdgeräusche vorliegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. der TA Luft festgelegt

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

An den Quellen EQ01-01 und EQ02-01 waren in der Vergangenheit aus strömungstechnischer Sicht keine Messung der Staubemissionen sinnvoll. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sind ersatzweise regelmäßige Filterinspektionen i. V. m. einem regelmäßig geführten Filterbuch, in die die Wartung zu dokumentieren ist, festgeschrieben

Bei der Entladung von Ammoniakwasser wird auf ein Gaspendelsystem verzichtet, da die verdrängte Luft der Abgaswäsche BE07 zugeführt wird und das Ammoniak dort zurückgewonnen wird

AwSV

Zur beantragten Eignungsfeststellung der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in B06-01 ist nach Prüfung durch das Fachdezernat 52 (AwSV) folgendes festzustellen:

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Markus Kahl der Sachverständigenorganisation GTÜ vom 13.08.2020 hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wurde durch die Prüfung vor Inbetriebnahme durch AwSV-Sachverständige sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung bestehen gegen die geplanten Änderungen grundsätzlich keine Bedenken

Die Eignung des Lagertanks für Ammoniakwasser (B06-1) wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die IE-Richtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie u. a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c) so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrages wird die Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über ein Grundwassermonitoring sichergestellt. Das Grundwassermonitoring ist alle 3 Jahre ab September 2020 durchzuführen. In Anbetracht der bisher festgestellten erheblichen Schwankungsbreite der Ammoniumgehalte ist eine Stickstoffanalytik halbjährig ab September 2020 durchzuführen. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde kann das zusätzliche halbjährige Intervall der Stickstoffanalytik in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse entfallen.

Die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wird über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems als ausreichend angesehen. Die Bodenüberwachung ist parallel zum Grundwassermonitoring alle 3 Jahre ab September 2020 durchzuführen.

Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9 BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1 000 000 € angegeben In diesem Betrag sind 52 000 € Rohbaukosten enthalten

Nach Tarifstelle 15a 1 1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500 000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen
$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 4 250,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z B Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre

Für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wären nach Tarifstelle Nr 28 1 1 18 der AVerwGebO NRW 1 000,00 € zu erheben

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme mit 721,50 €.

Die zu erhebenden Gebühren nach den Tarifstellen 28 1 1 18 und 2 4 1 3 liegen jeweils weit unterhalb der Gebühr die sich nach Tarifstelle 15a1.1. b) ergibt.

Die höchste Gebühr ergibt sich daher aus Tarifstelle 15a1.1. b) mit 4.250 €.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs 1 UVPG ist eine zusätzliche Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 zu erheben. Die Gebühr berechnet sich aus dem Zeitaufwand und den, vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten, Stundensätzen (Richtwerte). Für die Prüfung ist ein Zeitaufwand von 15 Stunden angefallen Mit einem Stundensatz der Laufbahngruppe 2 ab dem 1 Einstiegsamt von 70 €, fällt mit 70 €/Stunde x 15 Stunden eine Gebühr von 1 050 € an

Die Summe der Gebühren aus den Tarifstellen 15a1.1. b) und 15h.5 beträgt 5.300 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.300,00 €

=====

(in Worten: fünftausendunddreihundert Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs 3 BImSchG, § 5 Abs 2 UVPG und § 21a der 9 BImSchV wurden bzw werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a 2 16 a)

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

1 AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

4 BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)

ArbZG:

Arbeitszeitgesetz

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauPrüfVO

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

BbodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

DüMV:

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IE-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wasser-gefährdender Stoffe (LöRüRL)

Maschinenrichtlinie:

Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)

SV-VO:

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)

TVV KpfMiBes:

Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht

Dortmund
Im Auftrag
(Matus)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.